

Antrag zum berufspraktischen Studium im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung im 6./7. Semester

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Seminargruppe	

Das berufspraktische Studium wird im Zeitraum vom **16.06.2025 bis 22.08.2025 (Teil 1)** und vom **27.10.2025 bis 27.02.2026 (Teil 2)** absolviert.

Modul 32- IT-Strategie, Digitalisierungsprojekte und Informationssicherheit	Dauer: 23 Wochen
Zeitraum von	bis

Angaben zur Ausbildungsstelle

Bezeichnung der Ausbildungsstelle			
Straße		Hausnr.	
PLZ		Ort	

Angaben zu Arbeitsbereichen bzw. Ausbildungsgebieten

Arbeitsbereiche	Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer (Name, Vorname, Qualifikation)

Angaben zur Ausbildungsleitung

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	
Qualifikation			

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters	
-------	--	---	--

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Seminargruppe	

Einverständnis der Einstellungsbehörde

Bezeichnung der Einstellungsbehörde			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

Angaben zur Ausbildungsleitung

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters	
-------	--	---	--

Hinweise:

- (1) Das berufspraktische Studium führen die von der Landesdirektion eingestellten Studierenden in der Regel in staatlichen Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen durch. Die kommunal eingestellten Studierenden absolvieren ihr berufspraktisches Studium in der Regel in ihren Einstellungsbehörden (vgl. § 4 Abs. 5a SO-BaDV).
- (2) Im Umfang bis 15 ECTS-Leistungspunkten kann das berufspraktische Studium in geeigneten Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer, in der Regel europäischer Staaten durchgeführt werden. Dafür bewerben sich die Studierenden unmittelbar bei den Ausbildungsstellen (§ 4 Abs. 5b SO-BaDV).
- (3) Die Ausbildungsstellen teilen den Studierenden eine Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer zu, die auch für mehrere Studierende verantwortlich sein können. Als Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer dürfen nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (§ 9 Abs. 6 SächsAVwDSozwDAPO).
- (4) Der Hochschule obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit die berufspraktische Ausbildung nicht bei den Einstellungsbehörden erfolgt, weist die Hochschule die Studierenden den Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordination der berufspraktischen Module soll im engen Zusammenwirken zwischen Hochschule, Ausbildungsstelle und Studierenden erfolgen (§ 9 Abs. 5 SächsAVwDSozwDAPO).